

## **Benutzungs- und Kostenordnung für die Fest- und Versammlungshallen sowie Bürgerhäuser der Stadt Ostfildern**

In seiner Sitzung vom 25.07.2001 hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern folgende Neufassung der Benutzungs- und Kostenordnung der Fest- und Versammlungshallen sowie Bürgerhäuser der Stadt Ostfildern, zuletzt geändert am 10.03.2004, beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für

die städtischen Festhallen

Stadthalle Ostfildern,  
Festhalle Kemnat,  
Waldheimhalle Ruit und  
die Körschtalhalle Scharnhausen

sowie die städtischen Bürgerhäuser

in Ruit (Bürgerhaus Ruit),  
in Nellingen (an der Halle),  
in Kemnat (Altes Rathaus)  
in Scharnhausen (Altes Schulhaus) und  
im Scharnhäuser Park (Stadthaus, für hierfür vorgesehene Bereiche).

Die drei letztgenannten Festhallen sind Mehrzweckhallen, die auch für sportliche Zwecke genutzt werden. Bestimmungen für diesen Bereich sind in der besonderen Benutzungs- und Kostenordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Ostfildern enthalten.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Festhallen und Bürgerhäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ostfildern i.S. von §10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie sind zur Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Wohls der Einwohner bestimmt.
- (2) Die Bürgerhäuser haben insbesondere die Aufgabe, die Verbundenheit der Einwohner mit der örtlichen Gemeinschaft zu pflegen und die Beziehung des Einzelnen zur Gemeinschaft zu aktivieren und zu vertiefen.
- (3) Die weitere Zweckbestimmung der Festhalle Kemnat, der Waldheimhalle Ruit und der Körschtalhalle Scharnhausen, auch dem Schul- bzw. Vereinssport zu dienen, bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Festhalle Kemnat und der Waldheimhalle Ruit haben gesellig - kulturelle Veranstaltungen Vorrang vor sportlichen Belegungen.

### **§ 3**

#### **Kreis der Benutzer**

- (1) Die Festhallen und Bürgerhäuser stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und dieser Benutzungsordnung der Einwohnerschaft, den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen sowie den öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen der Stadt zur Abhaltung von Einzelveranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Bürgerhäuser stehen darüber hinaus zur laufenden Benutzung zur Verfügung. Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder dem öffentlichen Wohl dienen, haben dabei den Vorrang.
- (3) Veranstaltungen mit überwiegend privatem oder gewerblichem Charakter sowie Veranstaltungen von Auswärtigen können zugelassen werden.
- (4) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.

### **§ 4**

#### **Verwaltung der Festhallen und Bürgerhäuser**

- (1) Die Festhallen und Bürgerhäuser werden vom Regiebetrieb Festhallen und Bürgerhäuser (RFB) verwaltet (Ausnahme: Körschtalhalle über den städtischen Produktbereich Sport).
- (2) Die Hausmeister üben das Hausrecht aus.

### **§ 5**

#### **Vermietung**

##### **A. Vermietung der Festhallen:**

- (1) Die Stadt (Vermieterin) stellt die Festhallen den Benutzern (Mieter) im Wege der Vermietung zur Verfügung.
- (2) Der Abschluß eines Mietvertrages ist schriftlich (mit Vordruck) mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrags (Ausfertigung des Vordrucks) durch die Stadt bindet Mieter und Vermieter.
- (3) Von dieser Benutzungs- und Kostenordnung sowie vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt wurden.
- (4) Veranstalter ist der Mieter. Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

##### **B. Vermietung der Bürgerhäuser:**

- (1) Die Belegungen der Bürgerhäuser zu Lehr- und Übungszwecken, Kursen, Sitzungen, Konferenzen, Seminaren, Vorträgen und sonstigen Zusammenkünften in regelmäßiger Folge werden auf Antrag durch den Regiebetrieb Festhallen und Bürgerhäuser (RFB) vermietet.
- (2) Alle übrigen Veranstaltungen werden durch Einzelreservierung, bei Bedarf schriftlich nach Vordruck vom Regiebetrieb Festhallen und Bürgerhäuser (RFB)

bestätigt. Anträge für diese Belegungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

- (3) Die Belegungen nach (1) und (2) gelten als Mietverträge, deren Bestandteil diese Benutzungs- und Kostenordnung ist.
- (4) Liegen mehrere Belegungsanträge für den selben Termin vor, gilt sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist, die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

## **§ 6**

### **Rücktritt vom Mietvertrag**

- (1) Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Regiebetrieb Festhallen und Bürgerhäuser (RFB) bzw. dem städtischen Bereich Bildung, Kultur, Sport mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
- (2) Tritt der Mieter später zurück, so hat er 25 % der festgesetzten Miete zu zahlen, sofern die betreffende Räumlichkeit für diesen Termin nicht anderweitig vermietet werden kann.
- (3) Die Stadt kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.
- (4) Die Stadt kann außerdem vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungs- und Kostenordnung und/oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Fall nicht.

## **§ 7**

### **Benutzungsbestimmungen**

- (1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie die behördlichen Genehmigungen einschließlich GEMA einzuholen. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache kann, soweit erforderlich, gegen Entgelt von der Stadt veranlasst werden.
- (2) Das Mietverhältnis endet zu der im Mietvertrag festgelegten Schlußzeit, die auch eine eventuell beantragte Sperrzeitverkürzung beinhaltet. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Räume zu diesem Zeitpunkt geräumt sind.
- (3) Die in den Räumen vorhandenen technischen Einrichtungen und Geräte dürfen nur unter der Aufsicht des Hausmeisters oder sonstiger verantwortlicher Beauftragter genutzt werden.
- (4) Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung (z.B. Bestuhlung) sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin, mit dem Hausmeister festzulegen.
- (5) Im übrigen sind die Einzelheiten der Veranstaltungsorganisation mit dem Beauftragten des RFB zu besprechen bzw. einvernehmlich zu regeln.
- (6) Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen sowie die Grobreinigung der Hallen nach der Veranstaltung ist Sache des Mieters, kann jedoch gegen Kostenerstattung durch den Hausmeister erfolgen.
- (7) Plakatanschläge und jede andere Art der wirtschaftlichen oder politischen Werbung im inneren oder äußeren Bereich der Räume sind verboten.

## **§ 8**

### **Bewirtschaftung**

#### **A. Festhallen:**

- (1) Die Bewirtschaftung der Festhallen mit Speisen und Getränken ist auf der Basis besonderer Pachtverträge mit den Restaurantbetrieben, die den Festhallen angeschlossen sind, gewährleistet.
- (2) Sofern ein Veranstalter die Hallenbewirtschaftung wünscht, hat er dies rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Veranstaltung, mit dem betreffenden Restaurantbetrieb zu regeln.
- (3) In der Festhalle Kemnat sowie der Körschtalhalle Scharnhausen haben die örtlichen Vereine die Möglichkeit, Veranstaltungen je nach gegebenen Verhältnissen in eigener Regie zu bewirtschaften. In der Körschtalhalle Scharnhausen muss Zu diesem Zweck die Küche i.R. des Mietvertrags besonders beantragt werden.

#### **B. Bürgerhäuser:**

- (1) Die Benutzung der Küchen in den Bürgerhäusern bedarf der besonderen Erlaubnis durch den Regiebetrieb Festhallen und Bürgerhäuser (RFB). Diese wird mit dem Mietvertrag nach § 5, Buchst. B, Abs. 3 erteilt. Bei der Antragstellung hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen, der die Küche samt Inventar übernimmt. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Küche samt Inventar wieder in dem Zustand an den Hausmeister zu übergeben, in dem sie übernommen worden ist. Fehlende und/ oder beschädigte Gegenstände werden aufgrund einer Inventarliste festgestellt und auf Kosten des Veranstalters wiederbeschafft.

## **§ 9**

### **Garderobe**

- (1) Für die Garderoben in den Festhallen besteht grundsätzlich Benutzungszwang. Die Verantwortung für den Betrieb dafür obliegt der Stadt.
- (2) Eine über die Leistungen der von der Stadt abgeschlossenen Garderoben-Haftpflichtversicherung hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Nebenräume**

- (1) Die in den Festhallen vorhandenen Nebenräume, nämlich
  - die Konferenzräume „Reinach“ und „Hohenems“ sowie der „Silchersaal“ in der Stadthalle Ostfildern,
  - das „Vereinszimmer“ in der Festhalle Kemnat sowie
  - der „Jugendraum“ in der Körschtalhalle Scharnhausenkönnen im Rahmen der Bestimmungen nach § 2 und 3 dieser Benutzungsordnung selbständig genutzt werden.
- (2) Die Konferenzräume im Obergeschoß der Stadthalle werden vom Restaurantbetrieb, die übrigen Räume vom Regiebetrieb Festhallen und Bürgerhäuser (RFB) verwaltet.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und Abwicklung. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung der Festhallen und Bürgerhäuser, deren Einrichtungen oder Gerätschaften entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von eingebrachten Sachen.
- (2) Die Mieter der Festhallen und Bürgerhäuser stellen die Stadt und ihre Bediensteten von allen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten ergeben.
- (3) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare, mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.
- (4) Die Stadt kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) bis zum Betrag von 5.500 € verlangen. Sie ist berechtigt, bei der Veranstaltung entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
- (5) Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen des Mietvertrages können Vertragsstrafen bis zu 2.600 € erhoben werden. Dies gilt insbesondere für die Überschreitung der festgelegten Zeit für den Veranstaltungsschluss. Pro begonnene Stunde Überschreitung werden 800 € erhoben.

## **§ 12**

### **Mieten und Entgelte**

Die Stadt Ostfildern erhebt für die Benutzung der Festhallen und Bürgerhäuser sowie deren Einrichtungen folgende Mieten und Entgelte:

#### **A. Mieten**

halbtags (bis 6 Stunden) / ganztags (mehr als 6 Stunden)

#### **I. Festhallen**

##### **1. Stadthalle Ostfildern**

1.1 Miete für den Festsaal	
auswärtige Veranstalter	304 €/ 517 €
örtliche Veranstalter	197 €/ 320 €
1.2 Miete für Bühne (ohne Saal)	
auswärtige Veranstalter	34 €/ 73 €
örtliche Veranstalter	22 €/ 56 €
1.3 Miete für Foyer	
auswärtige Veranstalter	152 €/ 259 €
örtliche Veranstalter	98 €/ 161 €

##### **2. Festhalle Kemnat**

2.1 Miete für den Saal	
auswärtige Veranstalter	152 €/ 388 €
örtliche Veranstalter	101 €/ 161 €
2.2 Miete für das Vereinszimmer	
auswärtige Veranstalter	45 €/ 79 €
örtliche Veranstalter	22 €/ 40 €

### 3. Waldheimhalle Ruit

Miete für den Saal	
auswärtige Veranstalter	152 €/ 388 €
örtliche Veranstalter	101 €/ 161 €

### 4. Körschtalhalle

4.1 Miete für gesamte Halle	
auswärtige Veranstalter	180 €/ 332 €
örtliche Veranstalter	90 €/ 168 €
4.2 Miete für ein Hallendrittel	
auswärtige Veranstalter	73 €/ 141 €
örtliche Veranstalter	40 €/ 62 €
4.3 Miete für Küche	51 €/ 73 €
4.4 Miete für Foyer	
auswärtige Veranstalter	73 €/ 141 €
örtliche Veranstalter	40 €/ 62 €

## II. Bürgerhäuser

Nur für die Benutzung für Veranstaltungen im Sinne von § 3 Abs. 3 sowie für Veranstaltungen nach § 5 Buchst. B Abs. 2 (Einzelveranstaltungen), für die Eintrittsgeld erhoben wird oder bei denen ihrer Art nach die Erhebung eines Entgelts gerechtfertigt ist (z.B. bewirtschaftete Faschings- oder Tanzveranstaltungen), sowie für private oder gewerbliche Veranstaltungen werden Mieten und Kostenersätze erhoben.

### 1. Bürgerhaus Ruit

1.1 Miete für den Bürgersaal	
Örtl. Vereine, stadint. Institutionen	45 €/ 73 €
Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	90 €/ 146 €
1.2 Miete für den Clubraum	
Örtl. Vereine, stadint. Institutionen	22 €/ 40 €
Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	45 €/ 79 €
1.3 Miete für Foyer	
Örtl. Vereine, stadint. Institutionen	22 €/ 40 €
Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	45 €/ 79 €
1.4 Miete für das Vereinszimmer	
Örtl. Vereine, stadint. Institutionen	17 €/ 29 €
Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	34 €/ 56 €
1.5 Miete für andere Räume	
Örtl. Vereine, stadint. Institutionen	17 €/ 29 €
Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	34 €/ 56 €
1.6 Miete für die Küche	
bei Abgabe von Speisen und Getränken	25 €
bei Abgabe von Getränken	11 €

2. an der Halle

2.1	Miete für den Theatersaal	
	Örtl. Vereine, stadtint. Institutionen	101 €/ 197 €
	Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	202 €/ 394 €
2.2	Miete für den Kleinen Saal	
	Örtl. Vereine, stadtint. Institutionen	73 €/ 149 €
	Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	146 €/ 298 €
2.3	Miete für Foyer	
	Örtl. Vereine, stadtint. Institutionen	51 €/ 101 €
	Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	101 €/ 202 €
2.4	Miete für Vereinsraum	
	Örtl. Vereine, stadtint. Institutionen	36 €/ 75 €
	Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	73 €/ 149 €
2.5	Miete für die offene Halle	295 €
2.6	Miete für Foyerküche	
	bei Abgabe von Speisen und Getränken	73 €
	bei Abgabe von Getränken	31 €
	bei Abgabe von Speisen	45 €

3. Altes Rathaus Kemnat

3.1	Miete für den Saal (Erdgeschoß)	
	Örtl. Vereine, stadtint. Institutionen	22 €/ 40 €
	Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	45 €/ 79 €
3.2	Miete für den Sitzungssaal	
	Örtl. Vereine, stadtint. Institutionen	17 €/ 29 €
	Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	34 €/ 56 €
3.3	Miete für das Glaszimmer	
	Örtl. Vereine, stadtint. Institutionen	17 €/ 29 €
	Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	34 €/ 56 €
3.4	Miete für die Dachstube	
	Örtl. Vereine, stadtint. Institutionen	17 €/ 29 €
	Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	34 €/ 56 €
3.5	Miete für die Küche	25 €

4. Stadthaus Scharnhäuser Park

4.1	Miete für den Saal	
	Örtl. Vereine, stadtint. Institutionen	110 €/ 220 €
	Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	220 €/ 440 €

4.2 Miete für das Foyer	
Örtl. Vereine, stadtint. Institutionen	55 €/ 110 €
Private + gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen Auswärtiger	110 €/ 220 €
4.3 Miete für die Küche	83 €

#### **B. Kostenersätze für die Heizung**

(vom 1.10. bis 31.3. obligatorisch)

Stadthalle Ostfildern	127 €/ 191 €
Festhalle Kemnat und Waldheimhalle Ruit	62 €/ 143 €
Körschtalhalle	96 €/ 141 €

#### **C. Mehrwertsteuer**

Sämtliche Entgelte für die Stadthalle Ostfildern, Festhalle Kemnat sowie Waldheimhalle Ruit verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **D. Sonstige Entgelte**

Garderobenbedienung	pro Haken 1 €
Flügelnutzungsgebühr	bis 6 Stunden: 20 € ganztags: 34 €
Feuerwache	auf Anfrage
Sonstige Sonderleistungen	nach tatsächlichem Aufwand.
Leihgebühr für Diaprojektor	31 €

Ausleihe von beweglichen Einrichtungsgegenständen an Dritte:

Podeste/Bühnenelemente je Stück und Tag	9 €
Tische je Stück und Tag	4,50 €
Stühle je Stück und Tag	3,50 €

#### **E. Kostenersätze für besondere Dienstleistungen**

Aufstellen und Abräumen von Stühlen	40 €
Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen	96 €
Aufstellen und Abräumen der beweglichen Bühne	21 €

#### **F. Zuschläge**

- (1) Für Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 20 % auf die Mietsätze nach Buchst. A. erhoben.
- (2) Für Veranstaltungen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, wird ein Zuschlag von 25 % auf die Mietsätze nach Buchst. A. erhoben.
- (3) Bemißt sich das Entgelt nach einer Benutzungsdauer, so gilt hierfür die Zeit zwischen der Hallenöffnung und dem Verlassen der Halle durch die Teilnehmer nach der Veranstaltung.
- (4) Schuldner des Entgelts ist der Mieter (Veranstalter) und/oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (5) Das Entgelt sowie die Sicherheitsleistung nach § 11 Abs. 4 entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Stadt. Es ist sofort nach Rechnungsstellung, spätestens bis drei Tage vor der Veranstaltung zu zahlen. Ein sich nachträglich ergebender Mehrbetrag wird mit Erteilung der Abrechnung zur Zahlung fällig.
- (5) Das Honorar für die Nutzung des Regieraumes an der Halle durch eine von der Stadt beauftragte Firma wird dem Nutzer separat berechnet (Preis auf Anfrage).

## **G. Ermäßigungen und Befreiungen**

- (1) Bezüglich der mietfreien Veranstaltungen für die örtlichen Vereine gilt §13 Abs. 4 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Ostfildern vom 01.02.2006. In diesem Sinne werden die Festhallen und Bürgerhäuser der Stadt Ostfildern den Vereinen auf Wunsch für zwei gesellige/kulturelle Veranstaltungen im Jahr mietfrei zur Verfügung gestellt. Sonstige Entgelte nach Buchst. D werden dabei ebenfalls nicht erhoben. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine, die Benefizzwecken zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen in Ostfildern gewidmet sind, werden keine Entgelte erhoben. Der Benefizzweck muss vorher mit der Stadtverwaltung vereinbart werden.
- (2) Veranstaltungen zugunsten der örtlichen Jugend sind mietfrei. Abs. 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für Veranstaltungen der Schulen, die schulischen Zwecken dienen, wird kein Entgelt erhoben.
- (4) In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag und Nachweis des Mieters die Mietsätze nach § 12 Buchst. A ermäßigt werden, jedoch um nicht mehr als 40 % im Einzelfall. Dies gilt nicht für bunte Abende, Fastnacht-, Silvester- und sonstige Vergnügungsveranstaltungen.

### **§ 13**

#### **Schließung der Bürgerhäuser**

Die Bürgerhäuser werden alljährlich in der Zeit vom 24.12. bis 06.01. und während der Schulferien im Sommer für vier Wochen für den Übungsbetrieb der Vereine geschlossen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese geänderte Benutzungs- und Kostenordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Stadtrundschau Ostfildern in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2002.

Die am 10.03.2004 beschlossene Änderung (§ 12) tritt zum 01.04.2004 in Kraft.